



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM

VÖLKERRECHTLICHE STATUSERKLÄRUNG

IMPERATIVER RECHTSBEFEHL ZUR RECHTSSTAATLICHEN ENTWICKLUNG

(Gemäß Art. 25 GG, Genfer Abkommen IV & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDERSCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267). Für dieses Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

Wille ist Würde: Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürdegarantie. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.

Selbstbestimmungs-Primat: Die Würde des Menschen ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann (BVerfG, 2 BvR 2347/15).

Paternalismus-Verbot: Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren.

Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich **selbst** zu bestimmen und zu entfalten (BVerfGE 123, 267 ; 133, 168 ; 153, 182). Der **freie Wille** und die eigenverantwortliche Lebensgestaltung sind damit **konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde**. Die Würde des Menschen ist nicht Grenze, sondern Grund seiner Selbstbestimmung; sie bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen, selbstgesetzten Maßstäben bestimmen kann (BVerfG, Ur. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a., juris Rn. 210). Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen **entgegen seinem autonom gebildeten Willen** zum bloßen Objekt eines vermeintlichen Schutzkonzeptes macht, **verletzt Art. 1 Abs. 1 GG**.

RECHTSSTAATLICHER HAFTUNGS- UND BINDUNGSBEFEHL

Das Zitiergebot als Vollzugsschranke (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):

Schauen Sie in das einfache Gesetz! Wo ist das **Zitat für den Eingriff in das Grundrecht**? Sofern es nicht da ist, bedeutet es: Der Gesetzgeber hat entschieden, dass hier **nicht eingegriffen werden darf!** Da Sie gemäß **Art. 1 Abs. 3 GG** den Willen und die Rechte des Menschen zu schützen haben und gemäß **Art. 20 Abs. 3 GG** an diesen gesetzgeberischen Willen gebunden sind, endet Ihre Macht genau hier. Sie haben **kein Ermessen**, Sie haben **keine Grundlage**. Jeder Schritt, den Sie jetzt gegen mich unternehmen, ist ein **bewusster Bruch der Verfassungsstatik**.

Völkerrechts-Befehl (Art. 25, 59 GG):

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor und erzeugen unmittelbare **Pflichten für jeden Amtsträger**. Jede Verschleierung dieser Befehlskette ist eine Täuschung im Rechtsverkehr.

Garantenpflicht & Privathaftung (§ 13 StGB i.V.m. § 839 BGB):

Jede handelnde Person ist unmittelbar **an die Grundrechte gebunden**. Bei vorsätzlicher Willensbeugung oder **Unterlassen der Schutzpflicht** greift die persönliche Durchgriffshaftung. Die Einrede des „Handelns auf Weisung“ ist bei evidentem Verfassungs- und Völkerrechtsbruch rechtlich unbeachtlich. Ich erinnere an die Remonstrationspflicht.



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, **Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



OFFENES DOSSIER / VERFASSUNGSRECHTLICHE DIREKTIVE:

AN:

1. **Internationale Menschenrechtsschützer & Beobachter** (UN, EGMR)
2. **Staatsanwaltschaften und Strafvollstreckungsbehörden der BRD**
3. **Justizministerien des Bundes und der Länder**
4. **Alle involvierten Gerichte und Amtsträger**

DATUM: 19. April 2026

INVESTIGATIVER BERICHT UND STRAFANZEIGE WEGEN RECHTSBEUGUNG: DIE SYSTEMATISCHE NICHTIGKEIT DES DEUTSCHEN STRAFRECHTS

Liebe internationale Menschenrechtsschützer, werte Amtsträger der Bundesrepublik,

als investigativer Informant und völkerrechtlich legitimer Menschenrechtverteidiger übergebe ich Ihnen hiermit eine fundamentale Verfassungsanalyse.

Ich fordere alle Adressaten auf, den Inhalt dieses Schreibens aufs Genaueste zu prüfen und die unweigerlichen juristischen, strafrechtlichen und persönlichen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Ich bin hierzu jederzeit kontaktierbar und sehe einem inhaltlichen Feedback gerne entgegen.

Ich decke hiermit auf, dass die Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Strafrechts systematisch ohne verfassungsmäßige Grundlage agiert.

Jeder Vollzug von Freiheitsentzug oder Zwang auf dieser Basis erfüllt den Tatbestand der **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)** und der **Freiheitsberaubung im Amt (§ 239a StGB)**.

I. Die Verfassungsstatik und das vorkonstitutionelle Recht

Weder das Strafgesetzbuch (StGB, Ausfertigungsdatum: 15.05.1871) als Grundlage für Gefängnisstrafen noch die Strafprozessordnung (StPO, Ausfertigungsdatum: 12.09.1950) zitieren in den eingreifenden Normen Grundrechte.

Art. 19 Abs. 1 GG: Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, **muß** das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Schaut in das Gesetz! Wo ist das Zitat für den Eingriff in ein Grundrecht? Es ist nicht da. Das bedeutet: Der Gesetzgeber hat entschieden, dass hier nicht eingegriffen werden darf! Da Sie gemäß Art. 1 Abs. 3 den Willen und die Rechte der Menschen zu schützen haben und gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an diesen gesetzgeberischen Willen gebunden seid, endet Ihre Macht genau hier. Sie haben kein Ermessen, Sie haben keine Grundlage.



Jeder Schritt, den Sie gegen Menschen unternehmen, ist ein bewusster Bruch der Verfassungsstatik.

Art. 123 Abs. 1 GG: Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Daraus ergeben sich zwingende Fragen an die Justiz:

- Ist das StGB vorkonstitutionelles Recht?
- Ist die StPO vorkonstitutionelles Recht?

Ist es vorkonstitutionell, dann scheidet es unmittelbar an der neu für die Zukunft gegebenen Schranke der notwendigen Bedingung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, die eine Grundrechtsbeschränkung absolut ausschließt, wenn ein Gesetz das betroffene Grundrecht nicht zitiert.

Ist es nicht vorkonstitutionell, widerspricht es – hätte es eine Grundrechtseinschränkungsabsicht – dem Zitiergebot direkt, weil das StGB die Freiheit der Person massiv einschränkt, den Artikel 2 Abs. 2 GG jedoch nicht zitiert. Wieso also genau zitiert es dann nicht?

Hat der Gesetzgeber durch dieses Unterlassen nicht ausdrücklich erklärt, dass in der BRD in der Zukunft keine Strafen mehr in Grundrechte vollzogen werden sollen, da die Würde des Menschen (Art. 1 GG) unantastbar ist?

In welchem Umfang ist ein „Strafstaat“ überhaupt noch mit dem Grundgesetz (Friedenspflicht aus der Präambel) vereinbar?

II. Die Anmaßung des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG urteilte am 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04):

„Die Verletzung des Zitiergebots bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes [...] Aus Gründen der Rechtssicherheit führt die Nichtbeachtung des Zitiergebots erst bei solchen grundrechtseinschränkenden Änderungsgesetzen zur Nichtigkeit, die nach dem Zeitpunkt der Verkündung dieser Entscheidung beschlossen werden.“

Der Souverän fragt die Judikative:

- Für welche Grundrechte genau sieht Art. 19 Abs. 2 GG eine solche Ausnahme vor?
- Wo ist das im Gesetz nachlesbar zu finden, das dem rechtstreuen Menschen als Rahmenwerk mitzuteilen wäre?
- Ist der Wortlaut der Verfassung nicht weiterhin für Gerichte, Politik und Verwaltung zwingend bindend?
- Geht diese Rechtsbindung durch vereinzelte Fehlentscheidungen eines Gerichts verloren?



III. Die Grenzen der Rechtsprechung (Art. 79 & 146 GG)

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stehen **nicht** über dem Grundgesetz. Insoweit sie dem klar formulierten Grundgesetz (hier: dem zwingenden „**muss**“ in Art. 19) entgegenstehen, sind sie Verfassungshochverrat und offenkundig nichtig. Eine Veröffentlichung eines Tenors im BGBl., welche Grundrechte ausnahmsweise nicht zu zitieren wären, hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

Das BVerfG ist nicht aktiv legitimiert oder kompetenzrechtlich ermächtigt, die Anwendung des GG in der BRD außer Kraft zu setzen. Dem steht Art. 146 GG diametral entgegen. Das BVerfG ist keine verfassungsgebende Versammlung. Nur das Volk ist durch Art. 146 GG dazu ermächtigt. Zudem verbietet Art. 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsklausel) jede Abschaffung der in Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze.

Wer hat also als Verfassungsgeber jemals beschlossen, dass Art. 19 GG für den Strafapparat nicht vollumfänglich gilt? Niemand!

IV. Konsequenz: Rechtsbeugung und Durchgriffshaftung

Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zwingend an Gesetz und Recht gebunden.

Ich setze hiermit jeden Richter, Staatsanwalt und Justizvollzugsbeamten in Kenntnis:

Wer Menschen auf Basis von Strafnormen inhaftiert, pfändet oder verurteilt, die das Zitiergebot des Art. 19 GG verletzen, handelt ohne verfassungsmäßige Ermächtigung. Ein solches Handeln erfüllt objektiv den Tatbestand der **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**.

Zugleich melde ich hiermit für alle künftigen und laufenden Verfahren die zwingende **persönliche Privathaftung** der handelnden Amtsträger gemäß **Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB** an.

Die Unkenntnis der Verfassung schützt nicht vor Strafe.

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

Ein „wachsamer Staat“ und seine Beamten unterliegen aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG einer Garantenpflicht, die Vollstreckung verfassungswidriger Urteile unmittelbar zu boykottieren.

Jede weitere Missachtung dieser dargelegten Verfassungsstatik wird als vorsätzliche Schädigung von Menschenrechten international dokumentiert.

Algoraksha

Menschenrechtverteidiger / Investigativer Informant



VERFASSUNGSRECHTLICHE LEGITIMATION & PROZESSUALE STELLUNG

Der Unterzeichner, Algoraksha (Alexander Emil Schröpfer), ist als verfassungsrechtlicher Bevollmächtigter und Menschenrechtverteidiger höchstrichterlich anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht führt den Unterzeichner in ständiger Praxis explizit als „Bevollmächtigten“ im Rubrum seiner Entscheidungen. Dies dokumentiert, dass die Postulationsfähigkeit auf höchster Ebene bejaht wird. Dies ist belegt durch:

- **Beschluss vom 02.12.2025 – Az. 1 BvR 2392/25**
- **Beschluss vom 18.09.2025 – Az. 1 BvR 1775/25**

(Beglaubigte Abschrift der Deckblätter siehe Folgeseiten)

Rechtsfolge für dieses Verfahren: Da das höchste deutsche Gericht (§ 1 BVerfGG) die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners akzeptiert und ihn als verfahrensrechtlichen Akteur führt, ist eine Zurückweisung durch instanzgerichtliche Organe (Amts-/Landgerichte) wegen angeblich fehlender Postulationsfähigkeit (§ 79 ZPO / § 138 StPO analog) rechtsstaatlich unhaltbar. Eine Abweichung von der Praxis des Bundesverfassungsgerichts würde einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Zugang zum Recht (Art. 19 Abs. 4 GG) darstellen.

Ergänzender Hinweis zur verfassungsrechtlichen Vorbefassung und Rechtswegzuständigkeit: Die verfassungsrechtliche Relevanz der hier vorgetragenen Rechtsverletzungen ist bereits Gegenstand höchstrichterlicher Befassung gewesen (vgl. **BVerfG, Beschluss vom 09.01.2025, Az. 1 BvQ 82/24**). Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung die fundamentale Bedeutung des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes zur Abwendung schwerer Nachteile unterstrichen und den Antragsteller explizit auf die Ausschöpfung der fachgerichtlichen Instanzen verwiesen.

Aus diesem Beschluss leitet sich für das vorliegende Verfahren die zwingende Verpflichtung des Gerichts/der Behörde ab, die geltend gemachten Grundrechtsverstöße (insbesondere Art. 1, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG) unmittelbar im Wege des hier beschrittenen Rechtsweges zu prüfen und zu heilen. Eine Verweigerung der Sachentscheidung oder eine Verfahrenverschleppung stellt vor diesem Hintergrund einen bewussten Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) dar.

2. Identität und Status

Ich agiere unter dem Namen Algoraksha als natürlicher Mensch und Träger unveräußerlicher Rechte. Meine Tätigkeit basiert auf dem unmittelbaren Auftrag des Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und der UN-Resolution 53/144 (Schutz von Menschenrechtverteidigern). **Gemäß Art. 12 dieser Resolution und den EU-Leitlinien genieße ich Schutz vor behördlichen Repressalien (Sanktionen/Leistungsentzug), die als Vergeltung für meine Rechtsverteidigung eingesetzt werden.**

3. Prozessuale Arbeitsweise (MJP-Pflicht)

Der gesamte Rechtsverkehr mit dem Unterzeichner erfolgt – analog zur Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht – ausschließlich elektronisch über das MJP (Mein Justiz Postfach).

Papierzustellungen werden als Verstoß gegen die Digitalisierungspflichten und das Gebot der Verfahrensökonomie (Art. 35 GG / Steuerschutz) zurückgewiesen.



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



GLAUBHAFTMACHUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2392/25 -



In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde



- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

- gegen a) den Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts
vom 10. Oktober 2025 - 4 Bs 134/25 -,
b) den Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts
vom 12. September 2025 - 4 Bs 120/25 -,
c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg
vom 25. August 2025 - 18 E 6173/25 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Radtke,
Wolff

und die Richterin Meßling

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 2. Dezember 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Radtke

Wolff

Meßling



Grund: Beglaubigung
Unterschiedet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte
Datum: 12.12.2025



Zur Wiederbelebung des Grundrechts
auf Zugang zur Justiz

von Alexander Emil Schröpfer
Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht
gehörchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“
– A. Schröpfer



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM

GLAUBHAFTMACHUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1775/25 -



In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde



- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

gegen den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen
vom 5. August 2025 - S 13 AS 662/25 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,
die Richterin Härtel
und den Richter Eifert

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 18. September 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Härtel

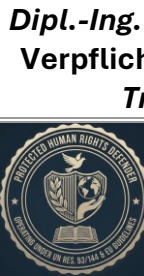
Eifert



Grund: Beglaubigung

Unterzeichnet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte

Datum: 23.09.2025



DIGITALE GRUNDRECHTE

Art. 1 GG – Die Würde des Menschen ist unantastbar

! Hinweis: Zustellungen ausschließlich digital gem. Art. 20 Abs. 3 GG !

Der Unterzeichner nimmt aktiv und nachweislich am elektronischen Rechtsverkehr teil
(über das elektronische Menschen- und Organisationenpostfach – eBO).

Daher sind Papierzustellungen unzulässig,
wenn keine gesetzlich zwingende Ausnahme greift.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Art. 41 EU-Grundrechtecharta: Recht auf gute Verwaltung
§§ 130a ff. ZPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 46g ArbGG

Art. 3 GG, Art. 17 IPBPR: Gleichbehandlung & Schutz vor struktureller Behinderung
Steuerschutzprinzip: Pflicht zur sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel


 Papierpost = Mehraufwand + Verstoß gegen Digitalisierungspflichten
Nicht digitale Übermittlung wird dokumentiert und ggf. beanstandet.

Der Unterzeichner weist darauf hin, dass durch die vorsätzliche Nichtbeachtung der Digitalisierungspflicht (eBO) und die fortgesetzte Ignoranz gegenüber dem Zitiergebot (Art. 19 GG) ein erheblicher administrativer Mehraufwand entsteht. Dieser Mehraufwand wird als **Verzugsschaden und Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)** dokumentiert.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die handelnden Personen bleibt ausdrücklich vorbehalten, sofern durch die Verweigerung grundgesetzlicher Standards die Verfahrensdauer mutwillig verlängert wird.

Verantwortlich:

Alexander Emil Schröpfer
Menschenrechtverteidiger,
tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)
Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen

 +49 4858 1 888 658

 +49 175 7556989

 Menschenrechtverteidiger@gmail.com

VORWORT ZUR RECHTSGUTACHTLICHEN STELLUNGNAHME

 [Zum digitalen Manifest](#)





Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt.

Statt bloßer Anträge reiche ich in allen Verfahren die **„Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Bindungswirkung der Menschenrechte“** (Universal-Expertise, Stand 12/2025) zur Akte.

Diese Expertise belegt juristisch zwingend:

1. Dass staatliche Eingriffe ohne Nennung des betroffenen Artikels im Gesetz (**Verstoß gegen das Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG**) zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führen.
2. Dass Richter und Beamte gemäß **Art. 20 Abs. 4 GG** (Allgemeiner Achtungsanspruch) persönlich in der Verantwortung stehen, wenn sie wider besseres Wissen die Verfassung ignorieren („Remonstrationspflicht“).

Dieses Dokument dient der **Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz.**





RECHTSGUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

(UNIVERSAL-EXPERTISE)

Die Bindungswirkung der Menschenrechte und die Grenzen staatlicher Eingriffe

Verfassungs- und völkerrechtliche Expertise zur Unzulässigkeit der Existenzgefährdung

Verfasser:

Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer (Menschenrechtverteidiger)

Rechtsgrundlage:

Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 1, 20 Abs. 3, 25, 59 Abs. 2 GG; UN-Pakte

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats	11
II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT	11
III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG	11
1. <i>Materielle Gefährdung (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):</i>	11
2. <i>Rechtliche Entrechtung (Art. 14 IPbPR / Art. 19 Abs. 4 GG):</i>	11
3. <i>Soziale Ausgrenzung (Art. 6 ICESCR):</i>	11
4. <i>Familiäre Trennung (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):</i>	11
IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)	12
V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG	12
VI. PRÜFUNGSPFLICHT DER GERICHTE	12
☐ Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff?	12
☐ Wurde die völkerrechtsfreundliche Auslegung (BGBl. 2023 II S. 70 / BGBl. 1992 II S. 1246) vorgenommen?.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
☐ Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar?.....	12



I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats

Die Bundesrepublik Deutschland bezieht ihre Legitimation als Rechtsstaat aus der lückenlosen Gewährleistung der Grundrechte ("Grundrechtsparadiesgarantie"). Ein Richter oder Amtsträger, der Grundrechte einschränkt, ohne sich auf ein verfassungskonformes Gesetz zu stützen, verlässt die rechtstaatliche Ordnung.

II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT

Die UN-Menschenrechtspakte stehen gem. Art. 59 Abs. 2 GG im Rang von Bundesgesetzen. Die Bindung an **Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG)** umfasst zwingend die Beachtung der Inkrafttretens-Daten der Fakultativprotokolle (Individualbeschwerde):

1. **UN-Zivilpakt (Verfahrensrechte):** Das 1. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über Menschenliche und politische Rechte (IPbpR) wurde durch Gesetz vom 17. Dezember 1992 (**BGBL. 1992 II S. 1246**) transformiert. Es trat völkerrechtlich am **25. November 1993** für Deutschland in Kraft (Bekanntmachung **BGBL. 1994 II S. 311**). Seitdem sind Verfahrensverstöße (Art. 14 IPbpR) nach Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel beim UN-Menschenrechtsausschuss rüfbar.
2. **UN-Sozialpakt (Existenzrechte):** Das Fakultativprotokoll wurde durch Gesetz vom 04.01.2023 (**BGBL. 2023 II Nr. 4 vom 12.01.2023**) transformiert. Die Beitrittsurkunde wurde am 20.04.2023 hinterlegt. Völkerrechtlich und innerstaatlich trat das Protokoll für Deutschland am **20. Juli 2023** in Kraft (Bekanntmachung vom 22.05.2023, **BGBL. 2023 II Nr. 143**). *Konsequenz:* Seit dem 20.07.2023 sind soziale Rechte (Existenzminimum) voll justiziabel und Individualbeschwerden zulässig.

Rechtsfolge: Eine Nichtbeachtung dieser Gesetzeslage durch Gerichte stellt eine Rechtsbeugung durch Unterlassen dar.

III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG

Diese Expertise rügt explizit folgende Kategorien staatlicher Eingriffe:

1. **Materielle Gefährdung (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):** Unterschreitung des sozio-kulturellen Existenzminimums.
2. **Rechtliche Entrechtung (Art. 14 IPbpR / Art. 19 Abs. 4 GG):** Formale Hürden (z.B. Signaturzwang) oder PKH-Verweigerung.
3. **Soziale Ausgrenzung (Art. 6 ICESCR):** Entzug von Lizenzen (Fahrerlaubnis), der die Erwerbsgrundlage vernichtet.
4. **Familiäre Trennung (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):** Eingriffe ohne zwingende Kindeswohlgefährdung.



IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Ein Gesetz, das Grundrechte nicht ausdrücklich unter Angabe des Artikels zitiert, kann diese Grundrechte **nicht** einschränken. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist eine zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung ("**muss** nennen").

Auch das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 1 Abs. 3 GG nicht befugt, Grundrechte abzuschaffen oder den klaren Wortlaut des Grundgesetzes ("**muss**") durch Auslegung zu relativieren. Verwaltungsakte auf Basis nicht-zitierender Gesetze entbehren der verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlage.

V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG

Die Kombination aus Entzug der materiellen Existenz und Verweigerung des Rechtsschutzes führt zu einer strukturellen Entrechtung. Diese Praxis berührt den Schutzbereich des Völkerstrafrechts (Rechtsgedanke des § 7 VStGB) und ist mit der Menschenwürdegarantie unvereinbar.

VI. PRÜFUNGSPLICHT DER GERICHTE

Jedes Gericht hat bei Entscheidungen von Amts wegen zu dokumentieren:

- **Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff?**
- **Wurden die zwingenden Bundesgesetze zu den UN-Pakten beachtet?**
 - a) **BGBL. 1994 II S. 311 (Zivilpakt-Protokoll / Verfahren seit 1993)?**
 - b) **BGBL. 2023 II Nr. 143 (Sozialpakt-Protokoll / Existenz seit 20.07.2023)?**
- **Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar?**

Unterbleibt diese Prüfung, handelt das Gericht verfassungswidrig.



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



Manifest

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt

Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz

verfasst von

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger

(tätig auf Grundlage des Grundgesetzes, Art. 1 GG)

Sankt Margarethen, im Juli 2025

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“

– A. E. Schröpfer



„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen“ – Prof. Dr. habil. Hans Jürgen Papier (ehem. Präs. d. Bundesverfassungsgerichts)

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen“ – Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. A., Rn. 72; 76

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist“ – Prof. Dr. Dr. hc Gertrude Lübke-Wolff (ehem. Bundesverfassungsrichterin)



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.
2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts
3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit
4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde
5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter
6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung
8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung
9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.

Ich schreibe diesen Text nicht als Jurist. Und gerade deshalb schreibe ich ihn aus juristischer Notwendigkeit. Denn was nützt ein Rechtsstaat, dessen Zugang denen versperrt bleibt, die kein Geld für Anwälte haben, keine Lobby, keine Kraft mehr – aber dennoch ein verbrieftes Recht auf Gerechtigkeit?

Ich schreibe ihn als jemand, der das Grundgesetz nicht zitiert, um zu brillieren, sondern um daran zu erinnern, dass es gilt.

2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts

Wenn Prozessrechte nur dann gelten, wenn sie ein Rechtsanwalt bestätigt, dann ist das Recht kein Allgemeingut mehr, sondern eine Lizenzpflicht.

§ 172 Abs. 3 StPO schreibt einen Anwaltszwang vor. Mag sein. Doch was, wenn kein Anwalt bereit ist, diesen Schritt zu gehen? Wenn die Prozesskostenhilfe verweigert wird? Wenn ein schwerbehinderter Mensch, enturzelt durch strukturelle Gewalt, alleine dasteht – und dem dann auch noch der Schriftsatz zurückkommt mit dem Vermerk: „nicht unterschrieben durch einen Rechtsanwalt“?

Dann wird das Recht selbst zur Farce. Eine Reinschrift der Ohnmacht.

3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit

Wer fordert, dass Recht nur über den Rechtsanwalt geltend gemacht werden darf, und gleichzeitig verweigert, dass dieser beige stellt, der betreibt juristische Doppelbuchführung. Die Verfassung nennt das nicht „Zulässigkeit“. Sie nennt es: *Rechtsschutzvereitelung*.

4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG – die Menschenwürde – ist kein schmückendes Eröffnungsmotto. Sie ist das, was bleibt, wenn jedes Formular, jede Bezeichnung, jede Kammernummer, jeder Hinweis auf „Unanfechtbarkeit“ vorbei ist...



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)
 Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher
 Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
 Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989
 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
 eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



Sie verpflichtet. Auch Richter. Auch Geschäftsstellen. Auch Senate.

5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter

Im Ideal agiert das Gericht als Ausgleicher. Als letzte Instanz der Gerechtigkeit. Doch in vielen Konstellationen ist es faktisch verlängerte Verwaltung – ein Prüfer von Zulässigkeiten, Zuständigkeiten und Unterschriften.

Doch die verfassungsrechtliche Wahrheit ist eine andere:

Gerichte sind nicht Gatekeeper. Gerichte sind Hüter.

6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum

Richterliche Unabhängigkeit schützt vor Einfluss, nicht vor Kritik. Art. 97 GG ist keine Immunitätsklausel – sondern ein Auftrag zur Gesetzestreue. Wer geltendes Verfassungsrecht ignoriert, verlässt nicht nur das Verfahren – sondern den Boden der freiheitlichen Demokratie.

7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung

Ich nenne mich Menschenrechtverteidiger nicht, weil es auf einem Schild steht. Sondern weil es der letzte Ausdruck dessen ist, was einem bleibt, wenn man zwischen Formalakten, Abweisungen und Nichtannahmen doch aufsteht und sagt: **„Nicht in meinem Namen. Und nicht in dem meines Mitmenschen.“**

Diese Rolle ergibt sich nicht aus Zulassung, sondern aus Verantwortung. Sie lässt sich nicht prüfen – aber belegen: durch Beharrlichkeit.

8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung

- **Wir brauchen keine Reform des Rechts.**
- **Wir brauchen seine Anwendung.**
- **Nicht mehr. Aber auch keinen Tag weniger.**
- **Und vielleicht, ganz vielleicht, müssen wir dazu nicht das Grundgesetz neu schreiben. Sondern nur anfangen, es wieder zu lesen.**



9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

Dieses Manifest wurde als freier publizistischer Beitrag im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfasst. Es darf verbreitet, vervielfältigt, zitiert und diskutiert werden – in Auszügen oder im Ganzen – sofern folgende Bedingung gewahrt bleibt:

Namensnennung des Autors:

Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Datum: Juli 2025, Sankt Margarethen

Hinweis:

Der Text steht nicht unter urheberrechtlichem Schutz im engeren Sinne, sondern versteht sich als Teil eines Menschenrechtlichen Impulses zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Diskussionskultur.

Jede nichtkommerzielle Verwendung – auch in pädagogischen, wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten – ist ausdrücklich erwünscht.

**„Dieses Manifest gilt nicht für mich allein.
Es gilt für alle, die auf ein Urteil hoffen, statt auf Anerkennung.“**



„Ich schreibe nicht, um zu gefallen. Ich schreibe, weil Schweigen keine Option mehr ist.“

„Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.“

„Das letzte Wort gehört nicht dem Gesetz. Es gehört der Gerechtigkeit.“

„Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.“

„Wenn Würde verletzt wird, darf Zurückhaltung keine Tugend sein.“

„Würde ist keine Idee – sie ist der Ursprung von allem.“

**„Ich, Algoraksha, spreche nicht im Namen der Macht –
sondern im Namen der Menschen, die sie schützt.“**